



Oberlandesgericht Dresden
Schloßplatz 1
01067 Dresden

per beA

Einsteinallee 1/1
77933 Lahr
Telefon 0 78 21 / 92 37 68 - 0
Fax 0 78 21 / 92 37 68 - 889

kanzlei@dr-stoll-kollegen.de
www.dr-stoll-kollegen.de
www.vw-schaden.de
www.dieselskandal-anwalt.de

Lahr, den 26.06.2020

Zustellungen über beA an: Dr. Ralf Stoll oder Ralph Sauer

9 U 2390/19

In Sachen

Auto GmbH u.a.

lehnen wir

alle Richter des Oberlandesgerichts Dresden

wegen der Besorgnis der Befangenheit ab und beantragen, diese von der Ausübung des Richteramts in dem hiesigen Rechtsstreit auszuschließen.

Weiterhin beantragen wir, nach § 36 Abs. 1 Nr. 1 ZPO das zuständige Gericht zu bestimmen.

Dr. Ralf Stoll

Rechtsanwalt
Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht
Geschäftsführer

Ralph Sauer

Rechtsanwalt
Insolvenzverwalter
Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht
Geschäftsführer

Christian Grotz

Rechtsanwalt
Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht
Prokurist

Thorsten Ziser

Rechtsanwalt
Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht

Barbara Busam

Rechtsanwältin
Fachanwältin für Versicherungsrecht

Dr. Julia Lang

Rechtsanwältin
Fachanwältin für Bank- und Kapitalmarktrecht

Marc Malleis

Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Frauke Brar LL.M.

Rechtsanwältin

Anja Brugger

Rechtsanwältin

Christian Donat Sierra

Rechtsanwalt

Jürgen Gerlach

Rechtsanwalt

Volker Kling

Rechtsanwalt

Richard Krupp

Rechtsanwalt

Claudia Kummutat

Rechtsanwältin

Leon Luisi

Rechtsanwalt

Marcel Nussberger

Rechtsanwalt

Benjamin Müller

Rechtsanwalt

Tanya Slavova

Rechtsanwältin

Manuel Kern

Rechtsanwalt

Begründung:

Nach § 42 Abs. 1 ZPO kann ein Richter wegen der Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden. Dies wird nach § 42 Abs. 2 ZPO angenommen, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit des Richters zu rechtfertigen.

Ein Ablehnungsgrund nach § 42 Abs. 2 ZPO liegt vor, wenn aus Sicht der ablehnenden Partei bei vernünftiger Würdigung aller Umstände Anlass gegeben ist, an der Unvoreingenommenheit und objektiven Einstellung des Richters zu zweifeln. Es genügt hierbei, dass die Umstände geeignet sind, der Partei Anlass zu begründeten Zweifeln zu geben, da es bei den Vorschriften der Befangenheit von Richtern darum geht, bereits den bösen Schein einer möglicherweise fehlenden Unvoreingenommenheit und Objektivität zu vermeiden.

ständige höchstrichterliche Rechtsprechung, vgl. etwa BGH, Beschluss vom 15.03.2012, V ZB 102/11 m.w.N.; BVerfG, Beschluss vom 18.06.2003, 2 BvR 383/03

Diese Voraussetzungen sind vorliegend erfüllt.

Der Präsident des Oberlandesgerichts Dresden, Gilbert Häffner, richtete am 09.04.2020 ein Schreiben an alle Präsidentinnen und Präsidenten der Oberlandesgerichte sowie den Präsidenten des Kammergerichts. Zur Glaubhaftmachung unseres Ablehnungsgesuchs überlassen wir das Schreiben in der Anlage.

Glaubhaftmachung: Schreiben des Präsidenten des Oberlandesgerichts Dresden vom 09.04.2020
Anlage BA 1

Im Rahmen des Schreibens führte er u.a. aus:

„Ich erlaube mir vor diesem Hintergrund die Anregung, die betreffenden Senate in Ihrem Haus um Prüfung zu bitten, ob weitere Entscheidungen in Dieselverfahren zurückgestellt werden könnten. Ein weiteres „Zuschütten“ des BGH mit diesen Verfahren dürfte dort zu immer schwierigeren Verhältnissen führen und auch dem Rechtsstaat nicht dienen. Da es bei den Instanzgerichten naturgemäß derzeit nur Entscheidungen für die jeweilige Instanz geben dürfte, die zwingend mit dem Rechtsmittel angefochten würden, bis der BGH die Richtung vorgegeben hat, würde die weitere Bearbeitung dieser Verfahren im Übrigen auch nutzlos Kapazitäten der Justiz binden. Die Rolle eines bloßen Durchlauferhitzers für die nächste Instanz zu spielen macht aber weder Sinn, noch entspricht es der Aufgabe der Justiz.“

Es ist davon auszugehen, dass dieses Schreiben oder zumindest dessen Inhalt allen Richtern am Oberlandesgericht Dresden bekannt ist. Wir überlassen anbei einen Ausdruck der Website verfassungsblog.de zu diesem Thema (<https://verfassungsblog.de/dieselrichter-in-deutschland/>; Stand: 26.06.2020, 14:41 Uhr). In diesem Zusammenhang ist der Kommentar von Herrn Harald Paetzold, Richter am Oberlandesgericht Frankfurt am Main, aufschlussreich. Er führt aus:

„Das in dem Beitrag angesprochene Schreiben des Präsidenten des Oberlandesgerichts Dresden dürfte in Justizkreisen ein eher offenes Geheimnis sein. Die Gerichtsverwaltung meines Gerichts hat es schon vor mehr als einer Woche mit Generalverteiler per E-Mail allen dort tätigen Richtern (mich eingeschlossen) zugänglich gemacht, ohne dass es dabei in irgend einer Form als vertraulich zu behandelnde Verschlussache ausgewiesen worden wäre.“

Glaubhaftmachung: Ausdruck aus verfassungsblog.de vom 26.06.2020

Anlage BA 2

In dem Schreiben des Präsidenten des Oberlandesgerichts ist ein Grund zu sehen, welcher die Besorgnis der Befangenheit auf Seiten der Klägerpartei rechtfertigt.

Nach Maßgabe des § 26 DRiG untersteht ein Richter grundsätzlich der Dienstaufsicht. Nach § 15 Abs. 1 Nr. 3 Sächsisches Justizgesetz wird die Dienstaufsicht über die Richter am Oberlandesgericht von dessen Präsident ausgeübt. Nach § 6 Abs. 1 Richtergesetz des Freistaates Sachsen werden Richter alle vier Jahre dienstlich beurteilt, wobei die Beurteilung im Rahmen der Dienstaufsicht erfolgt. Diese dienstlichen Beurteilungen werden beispielsweise für die Entscheidung verwendet, welche Richter befördert werden. Insgesamt können die dienstlichen Beurteilungen die Karriere eines Richters maßgeblich prägen.

Der Präsident des Oberlandesgerichts hat in dem Schreiben deutlich zum Ausdruck gebracht, wie er sich das weitere Vorgehen in den Verfahren vorstellt. Die Verfahren sollen bis zu einer „Musterentscheidung“ zurückgestellt werden und allenfalls „Musterverfahren“ oder „Pilotverfahren“ im Bereich des Abgasskandals entschieden werden und ansonsten die Kapazitäten auf die anderen Verfahren konzentriert werden.

Ein Spruchkörper oder Einzelrichter, welcher sich dieser Vorstellung widersetzt, hat natürlich zu befürchten, dass sich dies negativ auf seine dienstlichen Beurteilungen auswirkt. Damit besteht ein Eigeninteresse des Richters sowohl an der Verfahrensführung als auch am Verfahrensausgang.

Aus sachfremden Erwägungen (nämlich einer möglichst guten dienstlichen Beurteilung der eigenen Leistung) kann sich ein Spruchkörper oder Einzelrichter entschließen, zugunsten eines Muster- oder Pilotverfahrens das streitgegenständliche Verfahren zurückzustellen, um andere, ggf. sogar jüngere, Verfahren aus anderen Themenbereichen zu erledigen. Die Erledigung des Rechtsstreits wird hierdurch verzögert. Der Anspruch der Klägerpartei auf effektiven, weil zeitnahen Rechtsschutz, wird durch eine derartige Verfahrensführung beeinträchtigt. Zudem werden die wirtschaftlichen Interessen der Kläger verletzt, da diese im Rahmen der geltend gemachten Ansprüche – zumindest nach Stand der aktuellen Rechtsprechung – für die gefahrenen Kilometer bis zur Rückgabe des Fahrzeugs eine Nutzungsentschädigung zahlen müssen. Je länger der Prozess dauert, umso mehr Kilometer werden erfahrungsgemäß mit dem Fahrzeug zurückgelegt.


Zudem drängt sich die Gefahr auf, dass durch das Abwarten auf die „Musterentscheidungen“ die laufenden Verfahren „über einen Kamm geschert“ und alle – losgelöst vom konkreten Sachvortrag – gleich entschieden werden. Dies kann sich aus dem Umstand ergeben, dass nach der „Musterentscheidung“ von

den zur Dienstaufsicht berufenen Stellen eine schnelle Erledigung der Verfahren erwartet wird und mithin – aufgrund der dienstlichen Pflichten – ausschließlich anhand der Musterentscheidung entschieden wird. Auch hier besteht ein persönlicher Druck auf die Person des/der zur Entscheidung berufenen Richter(s), welcher zu sachfremden Erwägungen bei der Verfahrensentscheidung führen kann.

Unter dem Gesichtspunkt des zivilprozessualen Beibringungsgrundsatzes ist dies äußerst kritisch zu bewerten. Allein die von den Prozessbevollmächtigten der Klägerpartei geführten Verfahren zeigen, dass teilweise extreme Unterschiede zwischen den Sachvorträgen in den einzelnen Verfahren bestehen – beispielsweise abhängig von den Einlassungen der beklagten Autohersteller oder von den Umständen des Kaufvertragsabschlusses. Auch eine „Musterentscheidung“ stellt nur eine Entscheidung über einen konkreten, in dem dortigen Verfahren vorgetragenen Sachverhalt dar, der sich von den von dem Senat zu entscheidenden Verfahren grundlegend unterscheiden kann und in vielen Verfahren unterscheiden wird. In zivilprozessualer Hinsicht existiert nicht ein Sachverhalt, der auf alle Verfahren zutrifft – und entsprechend müssen die Verfahren immer anhand des konkreten Sachverhalts entschieden werden. Gerade die gerichtlichen Feststellungen in dem „Musterverfahren“ können sich erheblich von dem vorliegenden Fall unterscheiden, beispielsweise hinsichtlich technischer Erwägungen.

Die vorstehenden Ausführungen betreffen nicht nur diesen Senat, sondern alle am Oberlandesgericht Dresden tätigen Richter. Sie sind daher alle wegen der Besorgnis der Befangenheit abzulehnen und von der Ausübung des Richteramts im vorliegenden Verfahren auszuschließen.

Da damit das Oberlandesgericht insgesamt an der Ausübung des Richteramts gehindert ist, ist der Gerichtsstand nach Maßgabe des § 36 Abs. 1 Nr. 1 ZPO zu bestimmen.


Rechtsanwalt